
■ ■ ■ **Datenschutz**

Proseminar

»Ethische Aspekte der Informationsverarbeitung«

- *»Anliegen des Datenschutzes ist [...] der Schutz des Menschen vor der Verarbeitung von (personenbezogenen) Daten« [1]*
- Schutz der Daten vor Diebstahl, Verlust = Datensicherheit
- Jede Teilnahme in einer Community hinterlässt Nutzerprofile
- Daten sind mehr oder weniger öffentlich zugänglich
- durch ihre Verknüpfung :
 - gezielte Werbung
 - Charakterstudien
 - Manipulation?
 - Erpressung?

USA

- **1960iger** Datenskandal über Bürgerdatenbank
- **Privacy Act** – Recht auf Privatsphäre verabschiedet

BRD

- **1978** erstes Bundesdatenschutzgesetz
- **1983** Vokszählungsurteil
Datenerhebung ist Eingriff in das Persönlichkeitsrecht
- Anpassungen 1990 und 2001

UNO-Charta zum Datenschutz

- **Rechtmäßigkeit:** Datenerhebung nur bei Zustimmung
- **Richtigkeit:** nur richtige Daten dürfen verarbeitet werden
- **Zweckbestimmung:** Datennutzung nur für Erhebungszweck
- **Auskunftsrecht:** Wer verarbeitet über mich Daten?
- **Nichtdiskriminierung:** Verarbeitung besonders sensibler Daten nur unter beschränkten Voraussetzungen

Das Bundesdatenschutzgesetz

- ist Rahmengesetz
- Subsidiarität: Einschränkungen durch Spezialgesetze möglich
- gilt für öffentliche Stellen und Firmen
- umfasst Daten, die eine Person identifizieren:
Name, Anschrift, Telefonnummer, IP-Adresse
- verbietet automatisierte Entscheidungen

Datenerhebung

- nur mit Erlaubnis des Betroffenen
- Erlaubnisbestände aber sehr weit formuliert [1]
- Zweck ist mitzuteilen

- zur Vertragserfüllung bei Firmen ohne Einschränkungen
- öffentliche verfügbare Daten auch nutzbar

Zweckbestimmung

- Verarbeitung der Daten nur für erhobenen Zweck
- gilt für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Ausnahmen

- wenn Betroffener offensichtlich nichts dagegen hat
- wenn Gesetz dies vorsieht
- Forschungszwecke
- Strafverfolgung
- Werbung, Markt- und Meinungsforschung

Übermittlung und Benachrichtigung

- **öffentlich:** Übermittlung nach Erforderlichkeit
- Adressdaten zulässig, ansonsten Benachrichtigung

- **nicht-öffentlich:** Übermittlung nach Interessenabwägung
- für zweckfremde Nutzung nur mit Zustimmung (Häkchen)
- zu Werbung, Markt- und Meinungsforschung
- ansonsten Benachrichtigung (in der Praxis nie!)

Auskunftsrecht

- Antrag auf Auskunft über gespeicherte Daten überall möglich
- Welche Daten, woher, wozu
- mündliche Auskunft ist kostenlos

- kein Auskunftsrecht bei MAD, BND, Sicherheitsbehörden...

- Löschung auf Verlangen (nicht bei öffentlichen Behörden)

Aufsichtsstellen

- Datenschutzbeauftragte in Institutionen und Firmen
- weisungsfrei; haben überall Zugang
- beanstanden Mängel

- Aufsichtsbehörden
- ähnliche Befugnisse wie DSB
- dürfen Bußgelder verhängen

Anforderungen an DV-Systeme

- nur so viel Daten wie nötig verarbeiten
- Datensicherheit gewährleisten
- Trennung von Personal- und Auftragsdaten
- automatisierte Entscheidungen ausschließen

für Privatpersonen

- niemals leichtfertig sensitive Daten veröffentlichen
- anonymisieren
- Kommunikation verschlüsseln

Vorratsdatenspeicherung ab 2007

- Verbindungsdaten sind 6–24 Monate zu speichern
- Anschrift, Nutzerkennung und Dauer
- Auswertung durch Sicherheitsbehörden
- Kommunikations- und Bewegungsprofile möglich
- Kosten tragen Dienstleister

- Nutzen unklar, da weiterhin anonyme Kommunikation möglich

E-Pass, Gesundheitskarte

- biometrische Daten in maschinenlesbarer Form
- Auslesen ohne Einwilligung?
- ohne zentrale Datenspeicherung kein großer Sicherheitsgewinn

- Genomdatenbanken?
- Benachteiligung durch automatisierte Entscheidungen?

Quellen

- [1] Garstka, Hansjürgen: Informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz
- [2] Bundesbeauftragter für Datenschutz:
Bundesdatenschutzgesetz - Text und Erläuterung; 11. Aufl 2004
- [3] Meyer-Degenhardt, Klaus: Rechtliche Rahmenbedingungen der Systemgestaltung
- [4] Der Tagesspiegel, 10.01.2006, S.9
- [5] c't Magazin, 06/2006, S.234
- [6] c't Magazin, 06/2006, S.86